Zeitschrift: Hochparterre : Zeitschrift für Architektur und Design

Herausgeber: Hochparterre

Band: 24 (2011)

Heft: 1-2

Artikel: Design-Piraten : Erfinderrecht und Ideenklau am Beispiel des Rollkoffers

Autor: Glanzmann, Lilia

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-287042

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DESIGN-PIRATEN Und die Moral von der Geschicht: Wer heut' Entwürfe dürftig schützt, der wandert morgen vor Gericht.

Text: Lilia Glanzmann, Collage: Patrick Hari

Auf dem Tisch liegt das Gipsmodel eines Koffers. Kein gewöhnlicher Koffer: Er hat ein Trittbrett, das der Nutzer mit zwei Handgriffen herunterklappt, um auf dem Gepäck-Mobil wie auf einem Scooter mitzufahren. «Das ‹Caseboard› war unsere Diplomarbeit», sagt Christof Hindermann. 1999 entwarf er den befahrbaren Koffer gemeinsam mit Jérôme Gessaga. Es blieb allerdings bei den Modellen und einer Studie – die Werkzeuge, um das «Caseboard» zu fertigen, hätten eine halbe Million Franken gekostet. Dennoch steht neben den Gipsmodellen heute ein echter Koffer mit ausgeklapptem Trittbrett. «Unsere Idee, nicht unser Produkt», sagt Jérôme Gessaga. Das Gepäckstück ist eine Koproduktion des Tretroller-Produzenten Micro und des Kofferherstellers Samsonite. Pikantes Detail: Vor zehn Jahren hatten Gessaga Hindermann ihr Projekt genau diesem Gepäckfabrikanten präsentiert.

VOR DEM TRETROLLER-HYPE Wie kommen Gessaga Hindermann jetzt zu dem Rollkoffer? «Wir haben ihn vom Hersteller Micro bekommen», sagen die beiden und erzählen, wie es vor ein paar Wochen zu diesem Handel kam. «Als wir unsere Diplomarbeit präsentierten, war der Hype um Tretroller für Erwachsene noch nicht ausgebrochen. Er folgte ein Jahr später.» Die meisten Dozenten reagierten deshalb skeptisch auf das «Caseboard». Doch die beiden jungen Designer glaubten an ihre Idee: «Wir wollten mit Profis zusammenarbeiten und kontaktierten den belgischen Kofferhersteller Samsonite.» Sie hatten ihr Modell bereits beim Institut für geistiges Eigentum hinterlegt, als sie Samsonite eine Dokumentation mit Skizzen schickten. Für den Schweizer Markt war ihr Design zwar geschützt, nicht aber für den europäischen oder gar den chinesischen. Deshalb riet ihnen ihr Dozent, den Hersteller einen Geheimhaltungsvertrag unterzeichnen zu lassen. Samsonite aber hatte andere Pläne und forderte: «Ihr unterschreibt unseren Geheimhaltungsvertrag.» Was Gessaga Hindermann dann auch taten. Daraufhin prüfte der belgische Kofferhersteller ihre Dokumentation. Die Antwort erfolgte per Fax: «Kein Interesse.»
Warum verfolgten sie das Projekt nicht auf eigene Faust weiter? «Es war eine zu grosse Kiste», blickt Christof Hindermann zurück. Die beiden hatten nicht das nötige Kapital und wollten nicht als Kleinunternehmer nach Investoren suchen. Dennoch sprachen sie mit einem Patentanwalt. «Von einem Patent war das ‹Caseboard› aber noch weit entfernt.» So entschieden sie sich, weiterhin den Musterschutz für die Schweiz zu bezahlen und verlängerten diesen auch nach den ersten fünf Jahren. Als nach zehn Jahren die zweite Verlängerung fällig war, verzichteten Gessaga Hindermann. Zwar war für eine weitere Schutzdauer von fünf Jahren kein grosser Betrag fällig, «doch irgendwie schien uns das Projekt abgeschlossen». Eine Fehlüberlegung, wie sich kurz darauf herausstellen sollte.

WIE IDEEN WANDERN Es vergingen keine drei Monate, bis sie ihren Entscheid bereuten. In einer Zeitungsbeilage zum Thema Mobilität entdecken sie das Tretroller-Gepäckstück «Micro Luggage». Hersteller waren der Scooter-Spezialist Micro und der Kofferproduzent Samsonite. Daraufhin wandten sie sich per E-Mail an Samsonite und an den Micro-Chef Wim Ouboter, um nachzufragen, wie es zu dem Produkt kam. Von Samsonite haben die Designer bis heute keine Antwort erhalten. Der Micro-Chef meldete sich noch am selben Tag telefonisch.
Wim Ouboter gilt als der Erfinder des Tretrollers für Erwachsene. Er sitzt an einem grossen Schreibtisch in seinem Büro in Küsnacht, auf dem Boden liegen Trottinetts in allen Grössen und Farben. Dazwischen steht auch das neuste Produkt, der mobile Koffer. Wie kam Ouboter zur Idee ‹Micro Luggage›? Vor drei Jahren kontaktierte Samsonite den Micro-Chef. Auch er unterschrieb als erstes eine Geheimhaltungsvereinbarung. Dann unterbreiteten ihm die Kofferbauer das Dossier «Scooter Luggage». Eine spannende Idee, fand er. Und die Möglichkeit, ins Gepäckgeschäft einzusteigen. So reiste Wim Ouboter nach Belgien und unterzeichnete erste Verträge. Darin vereinbarten die beiden Firmen, die Entwicklungskosten zu teilen. Den Prototyp zu fertigen, habe ihn ungefähr 200 000 Euro gekostet, «denn das Fahrgestell, das Samsonite skizziert hatte, konnten wir nicht gebrauchen». Insgesamt kostete es 400 000 Euro, um ‹Micro-Luggage› zu entwickeln – exakt die Summe, die Jérôme Gessaga und Christof Hindermann vor zehn Jahren nicht aufbringen konnten.

SICH WEHREN LOHNT SICH Ob die Idee bei Samsonite bereits eher existierte? «Nicht zu eruieren», findet der Micro-Gründer. «Gewisse Sachen liegen in der Luft.» Doch wäre der Musterschutz des «Caseboards» noch gültig und wirklich griffig gewesen, wäre es wohl hart auf hart gekommen, sagt er. Und teuer: «Eine erste Anwaltsrunde kostet 30 000 Franken». «Falsch», dementiert Robert Stutz. Der Anwalt ist auf »

DAS RECHT

Seit dem 1. Juli 2002 gilt das Designgesetz. Es ersetzte das «Bundesgesetz betreffend die gewerblichen Muster und Modelle» von 1900. Wie das Urheber-, Muster-, Patent- und Markenrecht gehört es zum Immaterialgüterrecht. Es kam ohne Mitwirken der Designer zustande und schützt deshalb deren Interessen schlechter als jene der Produzenten siehe HP 5/01. Immerhin: Der Begriff Design wurde in einem Gesetz festgeschrieben, die Schutzdauer auf 25 Jahre verlängert und der Umfang erheblich ausgedehnt. Im Gegensatz zum Urheberrecht, das bereits dann beginnt, wenn ein Werk geschaffen wird, entsteht der Designschutz in der Schweiz erst, wenn ein Design beim Institut für geistiges Eigentum (IGE) eingetragen ist. Dieser Schutz ist nur in der Schweiz gültig, kann aber im Rahmen einer internationalen Hinterlegung, insbesondere durch die Schutzausdehnung auf die EU (Gemeinschafts-Geschmacksmuster), ergänzt werden. Damit ein Design schutzfähig ist, muss es zum Zeitpunkt der Hinterlegung grundsätzlich neu sein und über Eigenart verfügen, sich von bestehenden Entwürfen zu unterscheiden. Daher ist Geheimhaltung ein wichtiges (aber oft vernachlässigtes) Gebot, damit gültiger Designschutz erlangt und gewährleistet werden kann. Neuheit und Eigenart werden von den meisten europäischen Registerbehörden, insbesondere auch vom IGE, aber nicht geprüft, sondern erst in einem allfälligen Prozess. Das eingetragene Designrecht gilt 5 Jahre mit einer maximalen Verlängerung bis 25 Jahre.

DIE RECHTSHILFE

Robert Stutz ist Partner des in Bern ansässigen Advokaturbüros Beutler Künzi Stutz. Die Anwälte beraten Mitglieder der Swiss Design Association zu bevorzugten Konditionen und erteilen Rechtsauskünfte rund um die Themen Design-, Marken- und Urheberrecht.
›www.bekuest.ch
›www.swiss-design-association.ch

›«Roller Luggage, a genuine Chinese innovation» – ein weiteres mögliches Szenario in der «Caseboard»-Geschichte.

拉杆箱

真正中国创新

高雅时髦之旅的未来！

坚不可摧的结构

容量30升！

高级滑轮演绎

高端铝合金

Samsonight powered by wicro

» Immaterialgüterrecht spezialisiert und Mitautor eines Kommentars zum Schweizerischen Designgesetz: «Wer sein Modell verletzt sieht und sich wehren will, kann das zunächst in Form einer Abmahnung tun.» Das koste je nach Komplexität des Falles zwischen 400 und 1500 Franken. «Wenn die Streiterei jedoch lange dauert und gerichtlich ausgetragen wird, kann es natürlich teuer werden», ergänzt Stutz. Mit 30 000 Franken dürften die Kosten eines erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens gemeint sein.

WIEDERKEHRENDER KLAU Jérôme Gessaga und Christof Hindermann sind nicht die einzigen, die sich mit rechtlichen Problemen herumärgern. Immer wieder entdecken Designerinnen und Gestalter «geklaute» Produkte, die sie wegen lückenhafter Verträge oder ungenügendem Schutz nicht für sich reklamieren können. Auch für Kevin Fries und Jakob Zumbühl wurde die Diplomarbeit von 2003 zur juristischen Knacknuss. Sie verkauften die Rechte für ihren Loungechair «Pachific» damals dem Hersteller Plastxform. Dieser ging 2008 Konkurs und der Entwurf geriet in die Konkursmasse; gemäss Vertrag hatten die beiden kein Rückkaufsrecht auf die Nutzungsrechte ihres Produkts. «Wir suchten daraufhin einen fairen Partner, der sowohl am Produkt als auch an einer Zusammenarbeit mit uns interessiert war.» Kevin Fries und Jakob Zumbühl hatten Glück: Heute produziert ein deutscher Hersteller «Pachific» in China und bezahlt ihnen die Tantiemen. Allerdings hat er die Form des Sessels verändert, damit er leichter wird und günstiger produziert werden kann. «Wir erkennen ihn kaum wieder», lacht Jakob Zumbühl.

Daniel Gafner stand mit seinem Containersystem «1530» vor einem anderen Problem: Der Designer war im vergangenen Frühling mit dem Kollektiv Postfossil an der Möbelmesse in Milano und präsentierte sein Möbelstück aus Kisten, die er mit Klammern zusammenfügt. Als er in sein Atelier zurückkehrte, erreichte ihn ein Mail des Produzenten Muuto. Der forderte ihn auf, die Produktion des Regalsystems sofort einzustellen – die Rechte an diesem Konzept lägen bei ihnen. Zuerst war Daniel Gafner eingeschüchtert, wandte sich dann aber an eine auf Designrecht spezialisierte Advokatur. Diese erkundigte sich, worin der Schutz überhaupt bestehe, und forderte entsprechende Belege für den angeblich bestehenden Designschutz. Seither hat Daniel Gafner nichts mehr von Muuto gehört.

Dennoch hat er sich nicht zu Unrecht einschüchtern lassen: «Es ist wichtig, solche Abmahnungen ernst zu nehmen», sagt Robert Stutz, denn in einem Gerichtsverfahren könnten hohe Kosten anfallen. Allerdings sei es schwierig, modulare Systeme wie Gafners Container durch Designregistrierungen zu schützen. «Dafür sind raffinierte Patente nötig.» Auch Jakob Zumbühl und Kevin Fries hätten nichts falsch gemacht. «Mögliche Ausstiegsszenarien haben bei Verträgen, in denen die Schutzrechte übertragen werden und die Designer folglich darauf verzichten, üblicherweise keine Priorität.» Und klar ist, dass Designer angesichts der Freude über einen Abschluss nicht an einen Konkurs des Herstellers oder an eine Vertragsauflösung denken. Dennoch wäre eine genaue Prüfung des Vertrags ein Vorteil.

Das «Caseboard» von Gessaga Hindermann wie auch der Sessel «Pachific» von Fries Zumbühl sind Diplomarbeiten. Kein Zufall, dass junge Designer öfter Probleme bekommen: «Das liegt in der Natur der Sache», sagt Robert Stutz. Studienabgänger müssten beweisen, was sie drauf haben, und zeigten die besten Arbeiten. «Sinnvollerweise liessen sie aber ihre Entwürfe noch vor der Präsentation bei einem potentiellen Vertragspartner oder Produzenten schützen», sagt der Anwalt. Doch oft sitzen Studienabgänger am kürzeren Hebel: Sie haben selten die Mittel, sich gegen ein finanzstarkes Unternehmen zu wehren, das Rechte verletzt. Dennoch wehrt sich Robert Stutz gegen die Ansicht, der Designschutz bringe nichts und sei einfach zu unterlaufen: «Es kursiert immer noch das Gerücht, ein geschütztes Design werde hinfällig, wenn sich ein neues Produkt in marginalen Details davon unterscheidet. Das ist schlicht falsch!» Ein Irrglaube, der sich hartnäckig im Kopf von Designern halte. Zudem koste der Designschutz nur einen Bruchteil der Entwicklungskosten eines Designs.

SCHWEIZER ILLUSTRIERTE GEGEN KOFFER Zurück an der Zürcher Luisenstrasse bei Jérôme Gessaga und Christof Hindermann. Sie haben inzwischen mit Wim Ouboter einen eher skurrilen Handel abgeschlossen und eine über zehn Jahre alte Ausgabe einer «Schweizer Illustrierten» gegen ein Exemplar des Rollkoffers getauscht. In dieser Zeitschrift wurde damals ihr Diplom publiziert, in einem kleinen Hinweis auf die Ausstellung im Designcenter Langenthal, illustriert mit einem Bild des «Caseboards», erschienen am 27. September 1999.

Als der Micro-Hersteller Wim Ouboter davon hörte, horchte er auf und wollte den Artikel dringend haben. Der Grund ist kompliziert: Ouboter darf «Micro-Luggage» nicht in Amerika verkaufen, da dort eine Gestalterin im Jahre 2000 ein Patent für Tretroll-Koffer hinterlegen liess. Weil nun aber die «Schweizer Illustrierte» das «Caseboard» früher publizierte, wird das amerikanische Patent anfechtbar. Lässt sich mit so einem winzigen Foto und einem Minitext ein Patent hinterfragen? «Grundsätzlich ja», sagt Robert Stutz. Wenn es darum gehe, die Neuheit einer zum Patent angemeldeten Erfindung zu beurteilen, seien Publikationen in Zeitschriften weltweit bedeutend, soweit daraus die wesentlichen Merkmale besagter Erfindung hervorgehen.

Das nützt vielleicht Samsonite und Micro, nicht aber Christof Hindermann und Jérôme Gessaga. Sie hatten sich ja entschieden, den Designschutz nicht zu verlängern. Davon profitieren die Hersteller von «Micro Luggage». Auffällig: Kaum war der Designschutz ausgelaufen, erschien das Produkt. «Das mag Zufall sein, doch ich bezweifle das», sagt Robert Stutz. Aus dem Zeitablauf lasse sich folgern, dass der Designschutz sehr wohl sinnvoll und effektiv sei. Und vor allem günstig: Gessaga Hindermann hätten für die Verlängerung um weitere fünf Jahre gerade mal 200 Franken hinblättern müssen.

MEHR IM NETZ
Unterwegs mit dem Trottinett-Koffer – der Film:
› www.links.hochparterre.ch

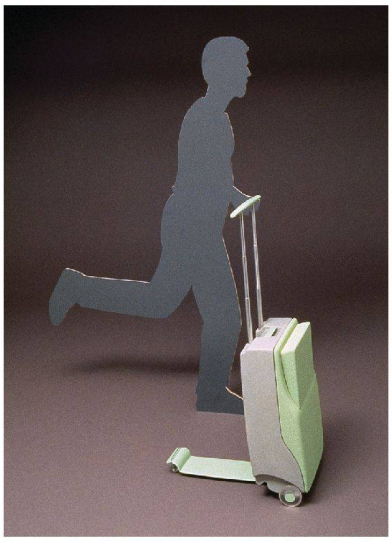

^Das «Caseboard»-Diplom. Dieses Foto war in der «Schweizer Illustrierten» abgebildet.